

## **KAP Rechtsanwälte erklären außerordentliche Kündigungen für ihre Mandanten**

### **ThomasLloyd Global High Yield Fund 425 + ThomasLloyd Global High Yield Fund 450 + DKM GOF D Germany**

München, den 25.03.2019 – Für eine Vielzahl von Anlegern der ThomasLloyd bzw. DKM hat die KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die außerordentliche Kündigung ihrer Genussrechte bzw. atypisch stillen Beteiligungen erklärt. Anlass ist ein Bescheid der Gesellschaft, indem erklärt wird, dass die Anleger jetzt Aktionäre („Shareholder“) der neu verschmolzenen CT Infrastructure Holding Ltd. in London werden sollten.

**Wer ist davon betroffen?** Betroffen hiervon sind vor allem Anleger, die in die Genussrechte „ThomasLloyd Global High Yield Fund 425“ und „ThomasLloyd Global High Yield Fund 450“ oder der „DKM GOF D Germany“ investiert hatten. Nach unserer Einschätzung haben Anleger, die nun überraschend über die Verschmelzung und damit einhergehende „kurzfristige“ Abwertung ihrer Anlage auf null Euro informiert wurden, ein außerordentliches Kündigungsrecht. Abwarten ist aus unserer Sicht keine Option, da die Abwertung auf null zwar wenig seriös klingt, jedoch rechtlich schwierig angreifbar werden dürfte. Hinzu kommt, dass die Verjährung aus den bereits durch die Anleger Jahre vorher erklärten Kündigungen in gesetzlicher 3-Jahre-Frist verjähren. Auch hier hilft die Rücknahme der eigenen Kündigung und Neukündigung: die Verjährungsfristen laufen nämlich neu.

**Unsere Einschätzung:** Wir gehen davon aus, dass Anlegern bei einer nun zu erklärenden außerordentlichen Kündigung der komplette Wert der Anlage und nicht die berechneten null Euro zustehen. Für unsere Mandanten, für die wir die außerordentliche Kündigung erklärt haben, werden wir diese zur Not auch gerichtlich geltend machen.

**Das Fazit:** Wer sich mit der aktuellen Situation nicht abfinden möchte, sondern den Weg der außerordentlichen Kündigung gehen will, sollte dies jedoch schnell tun, nach dem Gesetz muss eine außerordentliche Kündigung „unverzüglich“ nach Kenntnis der Kündigungsgründe erklärt werden. Schnelles Handeln kann also den Unterschied zwischen der Rückzahlung der Investition und der Zwangs-Umwandlung in Aktien ausmachen.